



- Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung

Sie sind pflichtversichert in der sozialen Pflegeversicherung. Dafür müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er beträgt 3,4 % Ihrer Rente. Den Beitrag tragen Sie selbst. Ihr Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ändert sich wegen der veränderten Höhe Ihrer Rente. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

Berechnung des neuen Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung

Ihr Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,4 %.

Ihr neuer Beitrag ist

3,4 % von 1.122,21 EUR

= 38,16 EUR

Worüber müssen Sie die Deutsche Rentenversicherung rechtzeitig informieren?

Umstände, die Ihren Anspruch auf Rente oder die Höhe der Rente beeinflussen können, müssen Sie Ihrem Träger der Rentenversicherung umgehend mitteilen. Frühere Hinweise zu Mitteilungspflichten gelten nach wie vor. Bitte beachten Sie daher insbesondere die Hinweise in Ihren Rentenbescheiden.

Hinweise zum Anpassungsbescheid

- Warum erhalte ich diesen Bescheid?

Dieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2024 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats oder durch ein Gesetz.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Ob Sie dafür tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Die gezahlten Renten werden jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gemeldet. Dorthin wird auch gemeldet,

- welche Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung weitergeleitet wurden und
- welche Zuschüsse zur Krankenversicherung gezahlt wurden.

Zu diesen Meldungen sind die Träger der Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet. Die Zentrale Zulagenstelle übermittelt die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer.

Bitte prüfen Sie trotz der Meldung in jedem Fall, ob Sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die gemeldeten Daten müssen Sie nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen. Diese Daten sind Ihrem Finanzamt bekannt und werden automatisch berücksichtigt, wenn Sie keine abweichenden Daten eintragen.

Auf Wunsch stellt Ihnen Ihr Träger der Rentenversicherung gerne eine Bescheinigung aus über die Daten, die er meldet hat. Das geht am schnellsten, wenn Sie die Bescheinigung auf folgender Internetseite anfordern:

www.deutsche-rentenversicherung.de/Steuerbescheinigung

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Adresse ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt. Informieren Sie bitte den Renten Service der Deutschen Post AG, wenn sich zum Beispiel Änderungen bei Ihrer Bankverbindung oder Ihrer Anschrift ergeben. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Adresse ist:
Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Zeichen an:

- für die Altersrente: 018 60 241157 M 512 11